

SATZUNG ECUADOR LICHT + SCHATTEN E.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Ecuador Licht + Schatten“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Er hat seinen Sitz in 84028 Landshut, Altstadt 23.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist Unterstützung von Missionsprojekten in Ecuador, z.B. von Projekten der Salesianer Don Boscos und der Zisterzienser Seligenthal in Quito, Cuenca, Macas, Santo Domingo de los Colorados. Hauptsächlich sollen Projekte zur Jugenderziehung und Bildung und Hilfe zur Selbsthilfe unterstützt werden.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Öffentlichkeitsarbeit, Aufklärung über Probleme in der Dritten Welt, vor allem Ecuador und deren Zusammenhänge. Der Verein verpflichtet sich, alle freiwilligen Spenden unmittelbar an Projekte in Ecuador abzuführen. Ebenso werden Aktionen veranstaltet, um Sachspenden für die Missionsarbeit in Ecuador zu bekommen und weiterzuleiten.

Der Verein arbeitet überparteilich und überkonfessionell, erledigt alle Arbeiten mit ehrenamtlichen Helfern, verwendet alle Spenden und Mitgliedsbeiträge ohne Abzug direkt für die Projekte der Dritten Welt, bereitet jedes Projekt gründlich vor, so dass die Hilfe in höchstem Maße gezielt und effektiv ist und steht ständig in direktem Kontakt mit den verantwortlichen Projektleitern vor Ort.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die diesem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Eintritt der Mitglieder

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Die Mitgliedschaft entsteht durch den Eintritt in den Verein. Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift der Sorgeberechtigten (Eltern oder Vormund) erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vereinsausschuss. Der Eintritt wird mit der Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme ist unanfechtbar.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch den Tod eines Mitglieds;
2. durch schriftliche Kündigung eines Mitglieds unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Schluss des laufenden Kalenderjahres;
3. mit sofortiger Wirkung durch Ausschluss aus dem Verein.
Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden durch Mehrheitsbeschluss des Vereinsausschusses:
 - a.) wenn es den Bestrebungen des Vereins zuwider handelt,
 - b.) wenn es durch ehrenrühriges Verhalten das Ansehen des Vereins schädigt,
 - c.) bei unkameradschaftlichem Verhalten und bei dem Versuch, Unfrieden oder Zersetzung im Verein zu stiften.Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Betroffenen mit Begründung durch eingeschriebenen Brief an die dem Verein zuletzt bekannt gewordene Anschrift zu übersenden. Gegen diesen Beschluss ist die Berufung zur Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Absendung des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet über den Ausschluss endgültig. Vor der Entscheidung der Mitglieder-versammlung steht dem Mitglied kein Recht auf Herbeiführen einer gerichtlichen Entscheidung zu.
4. durch Streichung von der Mitgliederliste; der Vorstand ist dazu befugt, wenn ein Mitglied länger als 12 Monate mit Beiträgen im Verzug ist.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu entrichten, deren Höhe mindestens 2,00 DM pro Monat beträgt.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a.) der Vorstand,
- b.) der Vereinsausschuss,
- c.) die Mitgliederversammlung,

§ 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a.) dem 1. Vorsitzenden,
 - b.) dem 2. Vorsitzenden;
- diese vertreten den Verein nach § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt.

Der 1. oder 2. Vorsitzende erledigen in eigener Zuständigkeit die laufenden Angelegenheiten, die für den Verein keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen.

§ 10 Vereinsausschuss

Der Vereinsausschuss besteht aus:

- a.) dem Vorstand (1. und 2. Vorsitzender),
- b.) dem Kassier,
- c.) dem Schriftführer

Der Vereinsausschuss wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt; die Ausschussmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Ausschussmitglied vorzeitig aus, so kann der Ausschuss für die Restlaufzeit eine Ersatzperson wählen. Dem Vereinsausschuss obliegt die Verwaltung des Vereins; Aufgabenverteilungen sind möglich. Die Versammlungen des Vereinsausschusses werden durch ein Vorstandsmitglied schriftlich, mündlich oder telefonisch einberufen; dazu muss die Tagesordnung nicht bekannt gemacht werden.

§ 11 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist von einem Vorstandsmitglied einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, jedoch mindestens einmal jährlich. Die Einberufung erfolgt durch Veröffentlichung in der Landshuter Zeitung unter Angabe der Tagesordnung. Bei Satzungsänderung sind §§-Angaben in der Tagesordnung erforderlich. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- a.) die Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresberichts des Vorstands,
- b.) die Entlastung des Vorstands,
- c.) die Wahlen des Vorstands und des Vereinsausschusses,
- d.) die Bestimmung der Mitgliedsbeiträge,
- e.) die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins.

§ 12 Beschlussfassung Beurkundung

Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen (= 1 Stimme mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen zählen nicht mit) gefasst.

Bei Stimmengleichheit ist der Beschluss abgelehnt.

Die in den Versammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§ 13 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Missionsprokur der Salesianer in Bonn, Sträßchensweg 3, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Die Satzung wurde errichtet am 22.05.1995

Die Satzung wurde geändert gemäß Mitgliederversammlung vom 10.11.1999